



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 12. Mai 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-314/I/1335 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.05.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.06.2020		
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2020		

**Betreff: Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt)
- Antrag des Magistrats vom 11.05.2020 -
Drucks. 16-314/I/1335 16-21**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, einen Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt) zu wählen.

Für den Fall, dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat, schlägt der Magistrat vor, die Amtszeit auf 5 Jahre zu begrenzen.

Für das Amt des Ortsgerichtsschöffen im Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt) liegen folgende Vorschläge vor:

Vorschlag der CDU-Fraktion

Herrn Norbert Zöller, geb. 16.05.1963
Diebweg 1, 63500 Seligenstadt.

Vorschlag der FWS-Fraktion

Herrn Hagen Oftring, geb. 24.01.1991
Ellenseestraße 7, 63500 Seligenstadt.

Der Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt hat um Neuwahl des Ortsgerichtsschöffen im Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt) gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Ortsgerichtsgesetzes gebeten.

Die Wahl obliegt danach der Stadtverordnetenversammlung.

Die Amtszeit beträgt 10 Jahre; sie kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 8 des Ortsgerichtsgesetzes:

1. Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
2. Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
3. Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
4. Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.
5. Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Von Seiten der CDU-Fraktion wurde Herr Norbert Zöller, geb. 16.05.1963, Diebweg 1, 63500 Seligenstadt, vorgeschlagen.

Von Seiten der FWS-Fraktion wurde Herr Hagen Oftring, geb. 24.01.1991, Ellenseestraße 7, 63500 Seligenstadt vorgeschlagen.

Die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Ortsgerichtsgesetz sind bei beiden Vorschlägen erfüllt.